

Anreize zur Rückkehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt richtig setzen und differenzierte Regelungen beibehalten

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BT-Drs. 20/8344) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/7642) und der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/6275)

12. Oktober 2023

Zusammenfassung

Das Ziel, mit einer gesetzlichen Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs einen verbesserten Anreiz zur Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu setzen, ist richtig. Dieser Anreiz sollte jedoch viel früher gesetzt werden, um eine Rückkehr wahrscheinlicher zu machen. Denn oftmals wird eine Erwerbsminderungsrente erst mehr als anderthalb Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bezogen. Dann aber sind die Chancen auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt bereits deutlich gemindert. Notwendig ist daher eine Neuordnung der Entgeltersatzleistungen bei Krankheit, Rehabilitation und Erwerbsminderung, um die Chancen auf Wiedereingliederung gesundheitlich Eingeschränkter in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Es ist richtig, im Nachgang zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Bürgergeldgesetz eine Anpassung der Berücksichtigung von Einkommen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzunehmen. Eine weitere Anpassung zur Herstellung eines Gleichlaufs zwischen den Leistungssystemen im SGB XII und SGB II hingegen ist nicht geboten. An den differenzierten Regelungen ist aufgrund der konzeptionellen Unterschiedlichkeit der Leistungssysteme SGB II und SGB XII festzuhalten.

Im Einzelnen

Anreize zur Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt richtig setzen

Es ist richtig, Anreize zur Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu setzen. Die vorgesehene Regelung des (Wieder-)Eingliederungsversuchs, die bereits in Modellen erprobt ist, kann dazu einen Beitrag leisten. Wenn das Risiko wegfällt, durch die Aufnahme einer Beschäftigung, die ein höheres Leistungsvermögen verlangt als für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente zulässig ist, den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente zu verlieren, wird die probeweise Aufnahme einer Beschäftigung oder die zeitliche Ausweitung einer Beschäftigung attraktiver.



Um wirklich wirksam für eine Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu sorgen, sollte jedoch viel früher angesetzt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bis zu 78 Wochen (ca. 1,5 Jahre). Da das Krankengeld regelmäßig deutlich höher als die Erwerbsminderungsrente ist, schöpfen Betroffene diesen Zeitraum meist voll aus und beantragen erst dann eine Erwerbsminderungsrente. Damit können Ansätze wie der des (Wieder-)Eingliederungsversuchs regelmäßig erst mehr als anderthalb Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wirken, was oftmals viel zu spät ist. Zudem liegt die Höhe des Krankengelds oberhalb der des Übergangsgelds, das während einer medizinischen Rehabilitation gezahlt wird. Damit werden finanzielle Anreize gesetzt, auf eine medizinische Rehabilitation zu verzichten und möglichst lange vollständig arbeitsunfähig zu bleiben. Diese Anreize widersprechen jedoch dem Interesse einer baldigen gesundheitlichen Wiederherstellung und einer möglichen Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Auf diesen Missstand hat bereits die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, an der SPD, CDU und CSU sowie beide Sozialpartner vertreten waren, im Jahr 2020 hingewiesen und daher gefordert, die Höhe des Krankengelds und des Übergangsgelds anzugleichen ([Abschlussbericht](#), Band 1, S. 110). Sinnvoll wäre außerdem, den Bezug von Krankengeld auf maximal 52 Wochen zu begrenzen, so wie es auch international üblich ist. Denn während des Krankengeldbezugs ist – anders als bei einer Erwerbsminderungsrente – eine Erwerbstätigkeit nicht möglich.

Differenzierte Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind nachvollziehbar

Die Grundsicherung muss sich darauf konzentrieren, das Existenzminimum der Personen abzusichern, die tatsächlich bedürftig sind und nicht über ausreichend eigenes Vermögen und Einkommen verfügen. Es ist richtig, im Nachgang zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Bürgergeldgesetz die Anpassungen am Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) differenziert vorzunehmen. Dem wird der Gesetzentwurf gerecht, in dem er die Berücksichtigung von Einkommen im SGB XII an das SGB II anpasst. Die entsprechende Forderung in den Oppositionsanträgen ist insofern obsolet.

Ein Gleichlauf zwischen den Leistungssystemen im SGB XII und SGB II hingegen ist nicht zwangsläufig in allen Punkten geboten. Eine Gleichbehandlung ist nur dann erforderlich, wenn ansonsten Gleiches ungleich behandelt würde. Das SGB II ist darauf ausgerichtet, Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Erwerbsgeminderte und Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze stehen hingegen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung und müssen dies auch nicht. Der Gesetzgeber hat bisher immer an der konzeptionellen Unterschiedlichkeit der Leistungssysteme SGB II und SGB XII festgehalten, zuletzt auch durch das Bürgergeldgesetz. Hier wurde ausdrücklich das Schonvermögen im SGB XII von 5.000 € auf 10.000 € angehoben, während das Schonvermögen im SGB II auf 15.000 € erhöht wurde.

Klarstellung in § 16k SGB II zur Trägerzulassung richtig

Da bei der Umsetzung von Maßnahmen durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter grundsätzlich immer eine Trägerzulassung erforderlich ist, ist eine entsprechende Klarstellung in § 16k Abs. 5 SGB II-E folgerichtig.



Anpassung der Regelungen zur Berechnung des Übergangsgeldes ist sachgerecht

Die Anpassung im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgelds nach § 67 SGB IX ist sachgerecht.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BT-Drs. 20/8344) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/7642) und der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/6275)

12. Oktober 2023